

Verfahren

wegen

Stromkosten - Teil 2

Ausfertigung

3,2



OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE
2. Strafsenat

2 Ws 156/15
13 StVK 47/14

Maßregelvollzugssache des

Thomas Meyer-Falk

in der JVA Freiburg

hier: Rechtsbeschwerde gemäß
§§ 116, 130 StVollzG

Beschluss vom 23. Juni 2015

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Landgerichts - Strafvollstreckungskammer - Freiburg vom 30. März 2015 aufgehoben, soweit in dessen Ziffer 2 der Antrag des Antragstellers zurückgewiesen wurde.

Die Sache wird insoweit zur erneuten Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an die Strafvollstreckungskammer zurückverwiesen.

Der Gegenstandswert wird auf 2,50 € festgesetzt (§§ 65, 60, 52 GKG).

tragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung der Strafvollstreckungskammer erneut zu bescheiden; im Übrigen - also hinsichtlich der Stromkostenbeteiligung in Höhe von 2,50 € für die Kaffeemaschine - hat es den Antrag zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich die rechtzeitig und in gehöriger Form (§§ 130, 118 StVollzG) eingelegte Rechtsbeschwerde des Antragstellers, mit der die Verletzung des formellen und materiellen Rechts gerügt wird.

II.

Die Rechtsbeschwerde hat in der Sache erneut - vorläufigen - Erfolg. Die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist, soweit der Antrag zurückgewiesen wurde, aufzuheben und die Sache wiederum zur erneuten Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen.

Die Zulassung des Rechtsmittels ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten, da die tatsächlichen Feststellungen der angefochtenen Entscheidung so unzureichend sind, dass der Senat - erneut - nicht überprüfen kann, ob die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Die Prüfungskompetenz des Rechtsbeschwerdegerichts beschränkt sich auf die Kontrolle, ob die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer, rechtlicher Beurteilung standhält (vgl. OLG Hamburg NStZ 2005, 592). Der Beschluss der Strafvollstreckungskammer muss deshalb grundsätzlich den Anforderungen genügen, die § 267 StPO an die Begründung eines strafgerichtlichen Urteils stellt. Im Rahmen der Beweiswürdigung müssen dabei die tatsächlichen Grundlagen gezogener Schlüsse und rechtlicher Bewertungen mitgeteilt werden, um dem Rechtsbeschwerdegericht eine rechtliche Nachprüfung zu ermöglichen. Diesen Anforderungen wird der angefochtene Beschluss nicht gerecht.

Der Senat kann aufgrund der Feststellungen der Strafvollstreckungskammer weiterhin nicht überprüfen, ob sich der Entschädigungsbetrag in Höhe von

anstalt, die tatsächliche Wattzahl des Wasserkochers und der Kaffeemaschine würde zu überproportional unverhältnismäßigen Preisen führen, ist nicht belegt und widerspricht auch physikalischen Gesetzmäßigkeiten. Der Stromverbrauch berechnet sich aus der Leistung des Geräts (der Wattzahl), die mit der vom Gerät genutzten Zeit multipliziert und in Kilowattstunden (kWh), die der Strompreisberechnung zu Grunde liegen, ausgedrückt wird.

Die Leistung des Geräts spielt auch bei der Schätzung der Nutzungsdauer eine wesentliche Rolle, denn bei Geräten zur Zubereitung von Heißwasser wie der Kaffeemaschine, aber auch dem Wasserkocher, ist die Dauer, um die gleiche Menge an Wasser zu erhitzen, umso kürzer, desto leistungsstärker das verwendete Gerät ist. Die Energie, die für die Erhitzung von einem Liter Wasser von etwa 20° auf 100° benötigt wird, ist stets konstant.

Ebenso ist bei der Schätzung der Nutzungsdauer zu berücksichtigen, dass der Untergebrachte über zwei Geräte zur Zubereitung von Heißwasser verfügt. Dass der Untergebrachte - wovon die Strafvollstreckungskammer auszugehen scheint - durchschnittlich eine Stunde am Tag Wasser erhitzt, erscheint bei durchschnittlicher Leistung und gewöhnlicher Nutzung dieser Geräte überhöht.

Nicht nachvollziehbar ist auch, weshalb die Kaffeemaschine nach dem angefochtenen Beschluss fast doppelt so viel Strom verbrauchen soll wie der Wasserkocher. Beim Sachverhalt, der dem Beschluss des OLG Hamburg vom 4.2.2011 (3 Vollz (Ws) 3/11) zu Grunde lag, war es genau umgekehrt. Dort legte die Justizvollzugsanstalt einen doppelt so hohen Stromverbrauch des Wasserkochers im Vergleich zur Kaffeemaschine zu Grunde.

Ob die im Januar 2014 erhobenen 2,50 € für die Stromnutzung der Kaffeemaschine die tatsächlich entstandenen Stromkosten - wie erforderlich - unterschreitet, lässt sich dem angefochtenen Beschluss daher weiterhin nicht entnehmen.

die Beteiligung an Stromkosten ein privatrechtliches Vertragsverhältnis angenommen wurde (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 23.5.2002, 1 Ws 194/01), nicht völlig fernliegend.

Eine mündliche Anhörung der Verfahrensbeteiligten, die durch die Regelung des § 115 Abs. 1 StVollzG nicht ausgeschlossen ist, könnte - unabhängig davon, ob der Antragsteller hierauf einen Anspruch aus Art. 6 Abs. 1 EMRK hat - jedoch zweckmäßig sein, um den Sachverhalt abschließend und vollständig aufzuklären. Zudem böte eine solche Anhörung auch die Möglichkeit, dass die Beteiligten einen - hier durchaus möglichen und zulässigen - Vergleich über die Stromkostenbeteiligung des Antragstellers schließen. Der Gegenstandswert einerseits und die Ressourcen, die für eine sorgfältige Sachverhaltsaufklärung und deren juristische Überprüfung von Nöten sind andererseits, sollten insoweit nicht vollständig aus dem Blick verloren werden.

4.

Lediglich ergänzend weist der Senat daraufhin, dass der Akte zu entnehmen sein sollte, wer einen Beschluss unterzeichnet hat. Dies kann sowohl durch einen Namenszusatz bei der Unterschrift als auch durch die Anfügung einer Leseabschrift, die den Namen des unterzeichnenden Richters enthält, geschehen.

En
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Gl
Richter am
Oberlandesgericht

P
Richter am
Landgericht

Ausgefertigt

F
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Geschäftsnummer:
13 StVK 47/14



M 27

Landgericht Freiburg

Strafvollstreckungskammer

Beschluss

vom 30. März 2015

Strafvollzugsache gegen

Thomas Meyer-Falk

zur Zeit in Sicherungsverwahrung in der JVA,
Hermann-Herder-Str. 8, 79104 Freiburg,

wegen Antrag auf gerichtl. Entscheidung (§ 109 StVollzG)

1. Auf den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 20. Januar 2015 wird die Regelung zur Abbuchung einer Stromkostenbeteiligung von Thomas Meyer-Falk für einen Kühlschrank in Höhe von 4,86 Euro und einen Wasserkocher in Höhe von 2,50 Euro für den Monat Januar 2014 aufgehoben. Die Justizvollzugsanstalt Freiburg wird insoweit verpflichtet, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung der Strafvollstreckungskammer erneut zu bescheiden.
2. Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.
3. Die Kosten des Verfahrens einschließlich des Rechtsbeschwerdeverfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers fallen zu 75% der Staatskasse und zu 25% dem Antragsteller zur Last.
4. Der Gegenstandswert wird auf 9,86 € festgesetzt.
5. Der Antrag auf Beordnung eines Rechtsanwalts wird verworfen.

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist Sicherungsverwahrter in der Justizvollzugsanstalt Freiburg. Mit Antrag vom 20.01.2014 wendet er sich gegen eine am 16.01.2014 erfolgte Abbuchung von seinem Eigengeldkonto für Stromkosten im Monat Januar 2014 für den Betrieb eines Kühlschranks in Höhe von 4,86 Euro sowie einer Kaffeemaschine und eines Wasserkochers in Höhe von je 2,50 Euro und beantragt die Verpflichtung der Justizvollzugsanstalt zur Neubescheidung.

Zur Begründung führt der Antragsteller aus, die abgebuchten Beträge seien zu hoch. Diese würden die realen Kosten übersteigen, zulässig sei lediglich eine anteilige Kostenbelastung.

Die Justizvollzugsanstalt ist dem Antrag des Antragstellers mit Stellungnahme vom 06.02.2014 entgegen getreten. Die Kostenerhebung beruhe auf § 52 JVollzGB V. Näher geregelt und konkretisiert sei diese in der Verwaltungsvorschrift über die Entschädigung für Leistungen der Justizvollzugsanstalten, welche mit Erlass des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 18.12.2013 in der aktuell gültigen Fassung ergangen sei. Ihrer Stellungnahme fügte die Justizvollzugsanstalt die genannte Verwaltungsvorschrift nebst Anlage sowie den Aushang der Vollzugsanstalt vom 10.01.2014 über die Anwendung der Verwaltungsvorschrift bei. Die Justizvollzugsanstalt führte weiter aus, die dem Antragssteller in Rechnung gestellten Stromkosten würden den durch das Justizministerium vorgesehenen Entschädigungssätzen entsprechen. Nach der genannten Verwaltungsvorschrift sei in der Regel für die Stromkostenerhebung die [maximale] Leistungsaufnahme des jeweiligen Geräts in Watt maßgeblich und nicht der reale Verbrauch. Erhoben werde im Rahmen der Kostenbeteiligung neben den eigentlichen Stromkosten auch die Kosten für Leitungsvorhaltung, Gebühren, Reparaturen und dergleichen, welche mit 15% bemessen seien. Bei der Geräteklasse Kühlschrank orientiere sich die Höhe der Stromkostenbeteiligung nach dem Jahresverbrauch in kWh. Vorliegend errechne sich der Entschädigungsbetrag für den Kühlschrank mit Energieeffizienz A+ bei 175 kWh unter Zugrundelegung der vorgenannten Kostenregelungen auf 4,86 € monatlich. Für die Geräteklassen Wasserkocher und Kaffeemaschine seien –ungeachtet der tatsächlichen Wattzahl, die zu überproportional unverhältnismäßigen Preisen führen würde– pauschal monatlich 2,50 € festgelegt worden. Zusammenfassend sei festzustellen, dass die Beteiligung der Sicherungsverwahrten an den Stromkosten wie auch die Entschädigungssätze insgesamt angemessen, moderat bzw. deutlich unterdurchschnittlich seien. Für die Abbuchung an sich liege eine schriftliche Einverständniserklärung vor.

Der Antragsteller erwiderte mit Schreiben vom 20.02.2014, dass die real entstehenden Stromkosten unter den in der Verwaltungsvorschrift zu Grunde gelegten 0,29 Euro/kWh liegen würden und beantragte hierzu die Einholung eines Sachverständigengutachtens. Die Überbürdung des vorgenannten weiteren Zuschlags von 15 % sei unzulässig.

Mit Beschluss vom 04.07.2015 wies die Strafvollstreckungskammer den Antrag als unbegründet zurück. Diese Entscheidung wurde auf Rechtsbeschwerde des Antragstellers durch Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 20.08.2014 (2 Ws 277/14) aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen.

Mit Schreiben vom 09.09.2014 beantragte der Antragsteller die Aussetzung des Verfahrens und dessen Vorlage an den Europäische Gerichtshof (EuGH), hilfsweise an das Bundesverfassungsgericht sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Zur Begründung führte er aus, es handele sich um eine zivilrechtliche Angelegenheit, bei der gemäß Art. 6 EMRK eine mündliche Verhandlung zwingend durchzuführen sei. Dementsprechend sei die Regelung in § 115 Abs. 1 StVollzG, welche eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung vorsieht, eine Verletzung der Grundrechte und verfassungswidrig.

Auf Auskunftsbegehren der erkennenden Strafkammer machte die Justizvollzugsanstalt mit Schreiben vom 02.10.2014 und 04.11.2014 Angaben zu den dort anfallenden Beschaffungskosten für elektrische Energie im Juni 2014. Aus einer beigefügten schriftlichen Rechnung der leistungserbringenden Energiedienst AG, Rheinfeldern vom 09.07.2014 ergibt sich aus Relation der Wirkarbeit auf Mittelspannungsebene zum bezahlten Entgelt inklusive Umsatzsteuer ein Preis von gerundet 0,189 Euro/kWh für den Monat Juni 2014. Die Justizvollzugsanstalt gab an, dieser Zeitraum sei im Jahresmittel durchschnittlich. Zu der Rechnungssumme sei ein Aufschlag von 4% für Verluste am Leitungsnetz und am Transformator vorzunehmen. Bei Berechnung der konkreten Kostenbeteiligung sei man von einem Dauerbetrieb des Kühlschranks sowie täglicher Nutzung von Kaffeemaschine und Wasserkocher von je 30 Minuten ausgegangen. Der Kühlschrank habe einen jährlichen Verbrauch von 169 kWh. Dies ergebe auf vorgenannter Grundlage tatsächliche monatliche Stromkosten von 3,20 Euro für den Kühlschrank, 3,06 Euro für die Kaffeemaschine und 1,70 Euro für den Wasserkocher.

Der Antragsteller nahm hierzu mit Schreiben vom 17.10.2014 und 20.11.2014 Stellung und rügte allein die tatsächlichen Kosten im Januar 2014 als für das Verfahren maßgeblich. Der Aufschlag von 4% widerspreche den vorgelegten Unterlagen, sei sachlich nicht nachvollziehbar und mithin willkürlich. Die Berücksichtigung von Umsatzsteuer sei im Hinblick auf eine mögliche Berechtigung zum Vorsteuerabzug zu hinterfragen.

In einem Schreiben vom 12.01.2015 machte der Antragssteller weitere Rechtsausführungen zu seinen Anträgen im Schreiben vom 09.09.2014.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die genannten Schriftstücke nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG ist zulässig. In der Sache hat er teilweise Erfolg.

1. Nach § 52 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 5 JVollzGB V können Untergebrachte durch Erhebung von Kostenbeiträgen an Stromkosten, die durch die Nutzung der in ihrem Besitz befindlichen Gegenstände entstehen, in angemessener Höhe beteiligt werden. Da die Aufzählung in der genannten Norm nur beispielhaft ist, kann die Vollzugsbehörde auch für weitere Kosten, welche für die Bereitstellung von elektrischer Energie entstehen, gemäß 52 Abs. 2 Satz 1 JVollzGB V eine Beteiligung in angemessener Höhe verlangen.

Die genannten Normen sind unter Berücksichtigung des Gebots der kostenfreien Gewährung des sozio-kulturellen Existenzminimums als Grundbedarf anzuwenden. Dass die Erhebung von Kostenbeiträgen dabei in der Höhe hinter einer vollständigen Kostenüberwälzung zurück zu bleiben hat, folgt bereits aus dem Wortlaut, der ausdrücklich die Möglichkeit der Kostenbeteiligung in angemessener Höhe vorsieht. Dabei ist eine typisierende Betrachtung und die Bildung von Kostenpauschalen zulässig, da eine Erhebung der tatsächlich verursachten Stromkosten nur durch gesonderte Stromzähler für die privat betriebenen Geräte eines jeden Untergebrachten erfolgen könnte, was unverhältnismäßig aufwendig wäre. Auch die Höhe einer Pauschale ist dabei stets so zu wählen, dass die Pauschale –insoweit beim typischen Fall– maximal einen angemessenen Anteil an den tatsächlichen Kosten beträgt und diese mithin nicht erreicht oder gar übersteigt.

Dabei steht der Justizvollzugsanstalt ein Ermessensspielraum zu. Die gerichtliche Nachprüfung durch die Strafvollstreckungskammer beschränkt sich gemäß § 115 Abs. 5 StVollzG darauf, ob ein fehlerfreier Ermessensgebrauch vorliegt, mithin die Vollzugsbehörde die gesetzliche Zielsetzung zutreffend erkannt hat, bei ihrer Entscheidung von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, überhaupt von Ihrem Ermessen Gebrauch gemacht und dabei dessen Grenzen eingehalten hat.

2. Diesen Anforderungen wird die Ermittlung der Stromkostenbeteiligung für Kühlschrank und Wasserkocher nicht gerecht. Die Pauschalen übersteigen die tatsächlichen Kosten. Hingegen lässt die Stromkostenbeteiligung für die Kaffeemaschine Rechtsfehler nicht erkennen.
 - a. Die Vollzugsbehörde hat mit der im Aushang vom 10.01.2014 niedergelegten Bildung von Fallgruppen und Berechnungsgrundsätzen das zustehende Ermessen ausgeübt. Die von der Justizvollzugsanstalt vorgenommene Bemessung ist dabei nachvollziehbar und sachgerecht soweit eine Differenzierung nach Gerätetyp unter Berücksichtigung der typischen Leistungsaufnahme und geschätzten Betriebsdauer erfolgt.
 - b. Die Annahme von Beschaffungskosten für Strom in Höhe von 0,299 Euro/kWh steht hingegen nicht im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen. Diese sind nach den getroffenen Feststellungen tatsächlich erheblich geringer:

Das Entgelt an den Stromlieferanten beträgt gerundet 0,189 Euro/kWh. Da es sich um eine typisierende Betrachtung handelt, bestehen keine Bedenken insoweit einen durchschnittlichen Monat, vorliegend Juni 2014, heranzuziehen.

Die Justizvollzugsanstalt ist durch anfallende Umsatzsteuer wirtschaftlich belastet und kann diese daher beim Strompreis und damit der Kostenbeteiligung des Antragsstellers berücksichtigen. Die Justizvollzugsanstalt wird hoheitlich tätig, es bestehen gem. § 4 Abs. 5 KStG i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 UStG kein Betrieb gewerblicher Art und keine Unternehmereigenschaft. Dementsprechend ist die Justizvollzugsanstalt auch nicht zum Vorsteuerabzug gem. § 15 Abs. 1 UStG berechtigt.

Auch der vorgenommene Aufschlag von 4% auf das reine Entgelt des Stromlieferanten ist nicht zu beanstanden. Es ist offenkundig, dass elektrotechnische Wirkungsverluste bei der Transformation der bezogenen Mittelspannung und der Verteilung der elektrischen Energie im Bereich der Justizvollzugsanstalt (nach Mengenermittlung des Stromlieferanten) bestehen. Es ist nicht ersichtlich, dass die diesbezügliche Annahme von 4 Prozent der Energiemenge übersetzt wäre, substantiierte Einwendungen sind nicht erfolgt.

Dies führt (selbst bei Berücksichtigung eines weiteren Aufschlags von 15%, dazu unten unter lit. c), zu tatsächlichen monatlichen Kosten des Wasserkochers von 1,70 Euro und des Kühlschranks 3,06 Euro. Die beim Antragssteller eingezogenen Beträge liegen dar-

über und sind somit rechtswidrig. Hingegen liegen die Kosten der Kaffeemaschine (bereits ohne Berücksichtigung eines weiteren Aufschlags von 15%) bei 2,66 Euro und mithin über dem erhobenen Pauschalbetrag.

- c. Die Bemessung der Kostenpauschale für die Kaffeemaschine ist weiterhin auch angemessen. Die Frage der Angemessenheit als unbestimmter Rechtsbegriff unterliegt in vollem Umfang der gerichtlichen Kontrolle, ein Beurteilungsspielraum der Vollzugsbehörde besteht insoweit nicht. Die absolute Höhe begegnet dabei keinen Bedenken, auch unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten des Untergebrachten bildet diese keine übermäßige Belastung. Dabei ist auch zu sehen, dass der Untergebrachte bei Nutzung mehrerer privater Geräte die Möglichkeit hat, die Bildung von kostengünstigeren Pauschalen zu beantragen. Soweit die absolute Höhe von Kostenbeteiligungen – wie vorliegend mit 2,50 Euro im Monat und regelmäßig bei Stromkosten für privat genutzte Geräte der Fall – sich im begrenzten Rahmen hält, ist eine Bemessung der Beteiligung nahe der Vollkosten, – hier 2,66 Euro (ohne Berücksichtigung eines weiteren Aufschlags von 15%) – auch im Hinblick auf die mit der Erhebung verbundenen Umtriebe nicht unangemessen. Daher kommt es vorliegend nicht darauf an, in welcher Höhe ein weiterer Aufschlag gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 JVollzGB V für „Leistungsvorhaltung, Gebühren, Reparaturen und dergleichen“ berücksichtigt werden kann. Es kann damit dahinstehen, ob die Einwendung des Antragstellers durchgreift, es lasse sich nicht nachvollziehen, welche konkreten Kostenpositionen zu Grunde liegen und welche Berechnungsgrundlagen und Schätzungen für die Annahme eines Aufschlags gerade in Höhe von 15% bestehen.
3. Eine mündliche Verhandlung ist durch die Regelung des § 115 Abs. 1 StVollzG nicht ausgeschlossen (vgl. Arloth, StVollzG, 3. Auflage, § 115 Rn. 6), jedoch vorliegend nicht geboten. Diese ist zur Feststellung des erheblichen Sachverhalts nicht erforderlich. Im Übrigen hatten die Beteiligten im schriftlichen Verfahren rechtliches Gehör erhalten. Auch aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK ergibt sich nichts anderes, da die dort normierte Verfahrensvorschrift auf den vorliegenden Sachverhalt keine Anwendung findet. Der streitgegenständliche Zahlungsanspruch fußt nicht auf einer zivilrechtlichen Sonderrechtsverbindung, sondern auf dem hoheitlichen Handeln der Justizvollzugsanstalt als Behörde des Strafvollzugs, die als Trägerin öffentlicher Gewalt in die Rechtsposition des Antragstellers eingreift. Es kann dabei dahinstehen, ob der Anspruch der Vollzugsanstalt auf Kostenbeteiligung neben der gesetzlichen Ermächtigung auf einen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Nutzer gestützt ist, da dies jedenfalls das vorgenannte Verhältnis einer Über- und Unterordnung nicht in Frage stellt. Es handelt sich somit zwar um eine vermögensrechtliche, entgegen der Rechtsauffassung des Antragstellers jedoch nicht um eine zivilrechtliche Angelegenheit.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 StVollzG i.V.m. § 473 Abs. 4 StPO. Die Festsetzung des Gegenstandswerts hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 65, 60, 52 GKG. Der Antrag auf Beordnung eines Rechtsanwalts ist bereits wegen Fehlens einer Erklärung über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers unzulässig.

Z

Richter

Ausgefertigt:



K

Justizhauptsekretär

Als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß ist die Rechtsbeschwerde zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

Die Rechtsbeschwerde, über die ein Senat des Oberlandesgerichts Karlsruhe entscheidet, muß binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Landgericht - Strafvollstreckungskammer - Freiburg eingelegt werden. In dieser Frist ist außerdem die Erklärung abzugeben, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Die Anträge sind zu begründen. Aus der Begründung muß hervorgehen, ob die Entscheidung wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Ersterenfalls müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden.

Einlegung und Begründung der Beschwerde kann seitens des Antragstellers nur in einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Landgerichts - Strafvollstreckungskammer - Freiburg erfolgen.

Der nicht auf freien Fuß befindliche Antragsteller kann die Erklärungen, die sich auf das Rechtsmittel beziehen auch zu Protokoll des Rechtspflegers der Geschäftsstelle des Amtsgerichts geben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, wo er auf behördliche Anordnung verwahrt wird.

Landgericht Freiburg

RMB-bei Strafvollstreckungskammer

Geschäftsstelle des Landgerichts

79098 Freiburg, 07.11.2014

Salzstr. 17

Telefon: (07 61)20 5-2029/28

Telefax: (07 61)20 5-20 30

Geschäftsnummer (bitte bei Antwort angeben):

13 StVK 47/14

Landgericht Freiburg * Salzstr. 17 * 79098 Freiburg

Herrn

Thomas Meyer-Falk

zur Zeit Justizvollzugsanstalt Freiburg

Hermann-Herder-Str. 8

79104 Freiburg i. Br.

Strafvollstreckungssache Meyer-Falk, Thomas

Sehr geehrter Herr Meyer-Falk,

anliegende Kopie des Schriftsatzes vom 04.11.2014 erhalten Sie zur Kenntnis und gegebenenfalls ergänzenden Stellungnahme binnen 2 Wochen.

Dr. K

Richter am AG

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung



M. Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



*B: 10.11
N. 2014*
*A: 12.11.14
AG Freiburg
öffentl. Verk
dat 12.11.14*



Baden-Württemberg
Justizvollzugsanstalt Freiburg

135

Justizvollzugsanstalt Freiburg · Postfach · 79095 Freiburg

Landgericht Freiburg
Salzstr. 17

79098 Freiburg

Datum 4. November 2014
Name Frau E
Durchwahl 0761/2116-4101
Aktenzeichen Pers5/Meyer-Falk,
Stromkostenbeteiligung



☛ Strafvollstreckungssache Meyer-Falk, Thomas
13 StVK 47/14

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zur Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt Freiburg vom 02.10.2014 wird folgendes mitgeteilt:

Zum Zeitpunkt der Stromkostenabbuchung vom Gefangenengeldkonto des Antragstellers betrieb dieser einen Wasserkocher, einen Kühlschrank und eine Kaffeemaschine. Nachdem der Untergebrachte für den vorgebrachten Zeitraum Januar 2014 keine pauschale Abrechnung beantragt hat, wurden die Geräte jeweils einzeln abgerechnet. Eine Berücksichtigung von Amts wegen findet nicht statt.

Mit freundlichen Grüßen

S.

Regierungsoberinspektorin

1/1e



LANDGERICHT FREIBURG

B: 8.10
Meyer-Falk

Landgericht Freiburg · Salzstraße 17 · 79098 Freiburg

Herrn
Thomas Meyer-Falk
Justizvollzugsanstalt
Freiburg

Freiburg, 06.10.2014
Durchwahl 0761 205- 2028
Bearbeiter(in): Fr. N
Aktenzeichen: 13 StVK 47/14
(Bitte bei Antwort angeben)

Strafvollzugssache gegen Thomas Meyer-Falk

I.Z: 9/2014 - StVK

Sehr geehrter Herr Meyer-Falk,

anbei erhalten Sie Kopie des Schreibens vom 02.10.2014 zur Kenntnis und ggfs. ergänzenden Stellungnahme binnen 2 Wochen.

Dr. K.
Richter am AG

Beglaubigt



Justizangestellte

Korrespondenz-
Adresse

79098 Freiburg

Dienstgebäude
Lieferadresse:

Salzstraße 17

☎ Vermittlung

0761 205-0

Telefax

0761 205-2030

Bankverbindung

Landesoberkasse Baden-Württemberg
Baden-Württembergische Bank Karlsruhe,
BLZ 600 501 01, Konto-Nr. 746 95345 05
Bei Überweisungen bitte obiges Aktenzeichen und
Dienststellen-Nr. 9880 483 0000 16 angeben.



Baden-Württemberg
Justizvollzugsanstalt Freiburg

105

Justizvollzugsanstalt Freiburg · Postfach · 79095 Freiburg

Landgericht Freiburg
Salzstr. 17

79098 Freiburg



Datum 2. Oktober 2014
Name Frau S...
Durchwahl 0761/2116-4101
Aktenzeichen Pers5/Meyer-Falk,
Stromkostenbeteiligung

☛ Strafvollstreckungssache Meyer-Falk, Thomas
13 StVK 47/14

Anl.: Abrechnung Energiedienst AG vom 09.07.2014
Stellungnahme des Herrn Thilo G. Vermögen und Bau Baden-Württemberg,
Amt Freiburg, vom 23.09.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit wird die Anfrage des Landgerichts Freiburg vom 05.09.2014 wie folgt beantwortet:

Nachdem die Strompreise für die Justizvollzugsanstalt Freiburg durch den Anbieter per Löschgang abgerufen und berechnet werden, schwanken diese monatlich um etwa 0,5 Cent je Kilowattstunde. Vorliegend wurde daher der Monat Juni 2014 als Beispielmonat zur Berechnung ausgewählt; dieser weist im Jahresvergleich etwa einen Mittelwert auf.

Die Energielieferkosten für die Justizvollzugsanstalt Freiburg betragen im Beispielmonat 18,9 Cent je Kilowattstunde. Durch Verluste am Leistungsnetz und am Transformator erhöhen sich diese Kosten um 4 % auf 19,7 Cent je Kilowattstunde. Dem hinzuzurechnen ist ein Zuschlag in Höhe von 15 % für Leitungsvorhaltung, Gebühren, Reparaturen und dergleichen. Im Monat Juni 2014 betragen die tatsächlich entstandenen Stromkosten somit 22,7 Cent je Kilowattstunde.

Klee

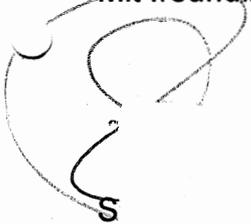
Für den üblichen Dauerbetrieb eines Kühlschranks fielen bei einem vorliegenden Jahresverbrauch von 169 Kilowattstunden demzufolge 38,36 € Stromkosten jährlich, bzw. 3,20 € monatlich an.

Durch den handelsunüblich niedrigen Leistungsaufnahmewert des Wasserkochers mit 500 Watt und der Kaffeemaschine mit 900 Watt (so jeweils ausgewiesen auf dem Typenschild des Gerätes) ist von einer längeren Zubereitungszeit und damit von einer erhöhten täglichen Nutzungsdauer auszugehen. Das Justizministerium Baden-Württemberg berechnet bzw. schätzt die tägliche Betriebsdauer dieser Geräte auf jeweils 30 Minuten täglich. Dieser Wert stimmt mit dem Schätzwert der Justizvollzugsanstalt Freiburg überein.

Für den Betrieb des Wasserkochers entstehen damit monatlich tatsächliche Kosten in Höhe von 1,70 €, für die Nutzung der Kaffeemaschine 3,06 €.

Insgesamt beliefen sich die tatsächlichen Stromkosten für den Betrieb des Kühlschranks, des Wasserkochers und der Kaffeemaschine damit auf 7,96 €. Erhoben wurde indessen vom Gefangenen die sogenannte „Große Pauschale“ Nr. 643 der Kostenregelungen für die Justizvollzugsanstalten (KRVollz) mit monatlich 6,50 €.

Mit freundlichen Grüßen



Regierungsoberinspektorin

VB-BW Amt Freiburg / 1
 EINGEGANGEN:
 16. Juli 2014



EnergieDienst

Energiedienst AG, Postfach 1380, 79603 Rheinfelden

Vermögen und Bau Baden-Württemberg
 Amt Freiburg
 Mozartstr. 58
 D-79104 Freiburg

Rechnung Strom		Seite 1
Kunden-Nr.	2 001 133 5	
Bitte bei Zahlungen und Rückfragen angeben		
Hausanschrift:	Energiedienst AG Schönenbergerstr. 10 79618 Rheinfelden	
Telefonkontakt:	07623 92-1225 Mo-Do: 08:00 - 16:00 Uhr Fr: 08:00 - 12:00 Uhr	
Telefax:	07623 92-514464	
E-Mail:	abrechnung@energiedienst.de	
Internet:	www.energiedienst.de	
Bankverbindung:	Deutsche Bank Lörrach	
Konto-Nr. / BLZ:	091 420 001 / 683 700 34	
IBAN:	DE84 6837 0034 0091 4200 01	
SWIFT/BIC:	DEUTDE6F6883	
Datum:	09.07.2014	
Rechnungsnummer	006151113277	
Steuernummer:	28/11001/02036	

Sehr geehrter Kunde,

anbei erhalten Sie Ihre Abrechnung für Stromlieferungen an nachfolgend genannter Lieferstelle. Auf diesem **Deckblatt** haben wir Ihnen aktuelle Informationen zu Ihrem Kundenkonto sowie allgemeine Hinweise zusammengefasst. Detailinformationen zur **Rechnung** entnehmen Sie bitte den Folgeseiten. Die Abrechnung wurde in Euro (EUR) erstellt.

	Rechnung brutto	Rechnung Rest
Lieferstelle: 79104 Freiburg, Hermann-Herder-Str. 8, lfd Nr. 740, Abnahmestelle 17564, Justizv Zählpunkt: DE0010667910410000000000000000008049 Vertrag: 352313486 7	29.637,51	29.637,51

Fällig am 08.09.2014

29.637,51 EUR auf 157545 kWh

weitere nicht ausgeglichene offene Posten
 352313486 7 Verbrauchsabrechnung

fällig am:
 14.07.2014

ergibt eine kWh = 0,188

Gesamtsumme

zahlbar auf unser oben genanntes Konto

Eventuell laufende Mahnverfahren für die aufgeführten überfälligen Posten werden nicht unterbrochen.

*Incl aller Steuern
und Umlagekosten*

Bearb.: 12	Finanzpos. 1205
WE: 17564	AE
Wz. Nr.:	fällig:
Sachlich und rechnerisch richtig	
29637,51	
Buchungs-Nr.: 105686923	
Buch. Datum/ltz.:	

*Fazit
1 kWh Kosten die
JVA 18,8 Cent*

17.2.14 Justizvollzugsanstalt
 zugehöriges Arbeitswesen (VAWA)
 - Elektrowerkstatt
 Hermann-Herder-Str. 8

113



EnergieDienst

Energiedienst AG, Postfach 1380, 79603 Rheinfelden

Vermögen und Bau Baden-Württemberg
Amt Freiburg
Mozartstr. 58
D-79104 Freiburg

Rechnung Strom		Seite 4
Kunden-Nr.	2 001 133 5	
Bitte bei Zahlungen und Rückfragen angeben		
Rechnungsnummer	006151113277	
Steuernummer:	28/11001/02036	
Energiedienst AG		

Vertrag: 352313486 7	Entnahmeebene: Mittelspannung / Messebene: Mittelspannung
Lieferstelle: 79104 Freiburg, Hermann-Herder-Str. 8, lfd.Nr. 740, Abnahmestelle 17564, Justizv	
Zählpunkt: DE0010667910410000000000000008049	

Verbrauchsermittlung

Verbrauchszeitraum von	Verbrauchszeitraum bis	Tage	Faktor	Verbrauch	Art*
01.06.2014	30.06.2014	30	1	44.974	kWh-NT
01.06.2014	30.06.2014	30	1	112.571	kWh-HT
01.06.2014	30.06.2014	30	1	86.085	kvarh-HT
01.06.2014	30.06.2014	30	1	498	kW-NT
Maximum		498 kW vom 18.06.2014 10:00 Uhr			

AA* XX = Ermittlung über 1/4h-Werte
Art* kWh-NT = Wirkarbeit NT kWh-HT = Wirkarbeit HT kvarh-HT = Blindarbeit HT kW-NT = Leistung NT

Ermittlung der Abrechnungsleistung

Gemessene Leistung	498	kW
Summen Wirkarbeit		
Wirkarbeit HT	112.571	kWh
Wirkarbeit NT	44.974	kWh
Wirkarbeit gesamt	157.545	kWh

Die gemessene Blindarbeit wird nur für den Anteil berechnet, der 50% der gemessenen Wirkarbeit übersteigt. Dies entspricht einer Leistungsaufnahme mit einem cos phi < 0,9.



MS

EnergieDienst

Energiedienst AG, Postfach 1380, 79603 Rheinfelden

Vermögen und Bau Baden-Württemberg
Amt Freiburg
Mozartstr. 58
D-79104 Freiburg

Rechnung Strom		Seite 5
Kunden-Nr.	2 001 133 5	
Bitte bei Zahlungen und Rückfragen angeben		
Rechnungsnummer	006151113277	
Steuernummer:	28/11001/02036	
	Energiedienst AG	

Vertrag: 352313486 7	Entnahmeebene: Mittelspannung / Messebene: Mittelspannung
Lieferstelle: 79104 Freiburg, Hermann-Herder-Str. 8, lfd. Nr. 740, Abnahmestelle 17564, Justizv	
Zählpunkt: DE001066791041000000000000008049	

Verbrauchsübersicht (Abrechnungswerte der letzten 12 Monate bzw. seit Vertragsbeginn)

Zeitraum von	bis	Leistung in kW	Wirkarbeit HT in kWh	Wirkarbeit NT in kWh	Wirkarbeit gesamt in kWh
01.01.2014	31.01.2014	576	142.904	51.693	194.597
01.02.2014	28.02.2014	545	128.694	46.061	174.755
01.03.2014	31.03.2014	530	131.523	50.541	182.064
01.04.2014	30.04.2014	503	127.627	49.275	176.902
01.05.2014	31.05.2014	507	124.173	48.821	172.994
			654.921	246.391	901.312
Leistung Maximum		576			
Leistung Minimum		503			
Benutzungsdauer		1.565			

Vertragsinformationen

Vertragsdauer: 01.01.2014 - 31.12.2016
Kündigungsfrist: Vertrag endet zum 31.12.2016

Angaben zum Netzbetreiber

bnNETZE GmbH
Tullastr. 61
D-79108 Freiburg
Netzbetreibernummer: 9901066000003



Verbrauchsermittlung – Zählerstände 2014

Datum: 15.07.2014

Zählpunkt ID: DE00106679104100000000000000008049
Zählernummer: BN1013467

Kundennummer: 2001133
Vertragsnummer: 352313486

Bezugsstelle: Vermögen und Bau Baden-Württemberg
 Amt Freiburg
 Justizvollzugsanstalt Freiburg
 Hermann-Herder-Str. 8
 79104 Freiburg

Endzählerstand	Wirkarbeit (Kanal1)	Wirkarbeit (Kanal2)	Differenz (Kanal1) zum Zählerstand	Differenz (Kanal2) zum Zählerstand
31.01.2014	2.013.140 kWh	5.294.400 kWh		
28.02.2014	2.059.200 kWh	5.423.090 kWh	46.060 kWh	128.690 kWh
31.03.2014	2.109.740 kWh	5.554.620 kWh	50.540 kWh	131.530 kWh
30.04.2014	2.159.010 kWh	5.682.250 kWh	49.270 kWh	127.630 kWh
31.05.2014	2.207.830 kWh	5.806.420 kWh	48.820 kWh	124.170 kWh
30.06.2014	2.252.810 kWh	5.918.990 kWh	44.980 kWh	112.570 kWh
31.07.2014				
31.08.2014				
30.09.2014				
31.10.2014				
30.11.2014				
31.12.2014				

Endzählerstand	Blindarbeit (Kanal1)	Blindarbeit (Kanal2)	Differenz (Kanal1) zum Zählerstand	Differenz (Kanal2) zum Zählerstand
31.01.2014				
28.02.2014				
31.03.2014				
30.04.2014				
31.05.2014				
30.06.2014				
31.07.2014				
31.08.2014				
30.09.2014				
31.10.2014				
30.11.2014				
31.12.2014				

M

S... C... (JVA Freiburg)

Von: G... T... (VB-BW Amt FR)
Gesendet: Dienstag, 23. September 2014 12:41
An: S... (JVA Freiburg)
Betreff: AW: Stromkostenberechnungen für die JVA Freiburg, Hermann Herder Str. 8

Sehr geehrte Frau Str...

die Energielieferkosten betragen im Mai 2014 am Zähler 18,9 Cent /kWh . Hinzukommen noch ca. 4% für die Verluste im Leitungsnetz und am Transformator. Es sollten 19,6 Cent/kWh angesetzt werden.

Es gibt einen Erlass des JuM vom 18.12.2006 4400/0650 zur Abgabe von elektrischer Energie an Gefangene. Dieser liegt mir nicht vor. Es sollte geprüft werden, ob darin nicht etwas abweichendes geregelt ist.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ti G

Vermögen und Bau Baden-Württemberg
Amt Freiburg
Mozartstraße 58 79104 Freiburg
Tel.: 0761 / 5928- Fax: 0761 / 5928-3737

e-mail: T G @vbv.bwl.de

Von: S... C... a (JVA Freiburg)
Gesendet: Dienstag, 23. September 2014 10:10
An: G... T... (VB-BW Amt FR)
Betreff: Stromkostenberechnungen für die JVA Freiburg, Hermann Herder Str. 8

Sehr geehrter Herr G

bezugnehmend auf die in Anlage beigefügte Anfrage des Landgerichts Freiburg vom 05.09.2014 bitte ich höflichst um Ihre Stellungnahme, insbesondere zu Unterpunkt a..
Nachdem die verbrauchten Kilowattstunden der betriebenen Geräte diesseits bekannt sind, stellt sich insbesondere noch die Frage nach dem Preis / kWh sowie etwaige zusätzlich zu berücksichtigende Kosten.

Um dann eine umfassende, abschließende Stellungnahme abgeben zu können, bitte ich Ihre Erläuterungen direkt an mich, gerne auch per E-Mail, zu senden.

Für Ihre umfangreichen Bemühungen bedanke ich mich herzlichst.

Mit freundlichen Grüßen

Cordula S

121

Justizvollzugsanstalt Freiburg
- Personalabteilung -
Hermann-Herder-Str. 8
79100 Freiburg
Tel.: 0761/2116

< Datei: doc00459620140909142507.pdf >>